

Bürgermedaille Schwanstetten

Die Marktgemeinde Schwanstetten verleiht als äußeres Zeichen der Anerkennung von hervorragenden Leistungen an Bürgerinnen und Bürger, die sich uneigennützig in den Dienst der Allgemeinheit stellen, eine Bürgermedaille in Silber, in besonderen Ausnahmefällen auch in Gold.

Die Medaille wird wie folgt beschrieben:

Durchmesser 50 mm

beidseitig graviert, und zwar:

Abbildung des Rathauses mit umlaufendem Schriftzug „Bürgermedaille Schwanstetten“, auf der anderen Seite Schriftzug „Markt Schwanstetten“, darunter das Wappen und ein freies Feld für den Verleihungstag.

Die Medaille wird von einer Urkunde sowie einer Anstecknadel begleitet.

Die Bürgermedaille wird nur an natürliche Personen verliehen. Sie wird nicht posthum verliehen. Über die Verleihung entscheidet der Marktgemeinderat. Er gibt sich hierzu grundlegende Richtlinien.

Richtlinien

1. Mit der Verleihung der Bürgermedaille findet ein herausragendes persönliches Engagement für die Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde Anerkennung. Die Verdienste sollen sich dabei im wesentlichen auf das Gemeindegebiet beschränken.
Bürgerschaftlicher Einsatz über die Gemeindegrenzen hinaus, im häuslichen/familiären Bereich oder bei Einzelschicksalen wird bei den dafür vorgesehenen Ehrungen auf Landes- oder Bundesebene berücksichtigt.
2. Für die Ehrung ist nicht Voraussetzung, dass die vorgeschlagene Person Bürger der Gemeinde ist.
3. Geehrt werden Personen, die sich ehrenamtlich, bevorzugt in sozialen Bereichen, und nachhaltig (mindestens 15 Jahre) um die Gemeinde verdient gemacht haben. Die Ausübung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit kann für sich allein, selbst wenn die Mindestzeit von 15 Jahren erfüllt ist, noch keine Anwartschaft auf die Ehrung begründen. Hinzu kommen muss vielmehr ein über das übliche ehrenamtliche Engagement hinausgehender persönlicher, gemeinnütziger und unentgeltlicher Einsatz, eine fremdorientierte Tätigkeit ohne eigenwirtschaftlichen Bezug.
4. Zum Zeitpunkt der Ehrung sollte das 60. Lebensjahr erreicht sein.
5. Zum Zeitpunkt der Ehrung sollte das Ehrenamt, das den Ehrungsschwerpunkt bildet, in der Regel beendet sein.
6. Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag unter Beifügung einer möglichst ausführlichen Begründung. Vorschlagsberechtigt ist jeder, der zur Person und den Verdiensten Angaben machen kann. Vorschläge sind bis zum 31.08. eines jeden Jahres einzureichen.
7. Zur Vorbereitung der Entscheidung ist ein Führungszeugnis einzuholen.
8. Über den Vorschlag entscheidet der Marktgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmzetteln in geheimer Wahl. Zur Vorbereitung der Abstimmung erhalten die Mitglieder die geprüften Unterlagen in der dem Sitzungstag vorangehenden Fraktionssitzung.

9. Es bleibt dem Gremium unbenommen, in besonders begründeten Einzelfällen eine Verleihung auch außerhalb dieser Richtlinien vorzunehmen.
10. Bei schwerwiegendem Fehlverhalten ist die Aberkennung nach entsprechender Beschlussfassung im Marktgemeinderat möglich.
11. Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt in einem würdigen Rahmen, in der Regel in Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates.